

Verfahrensvermerke :

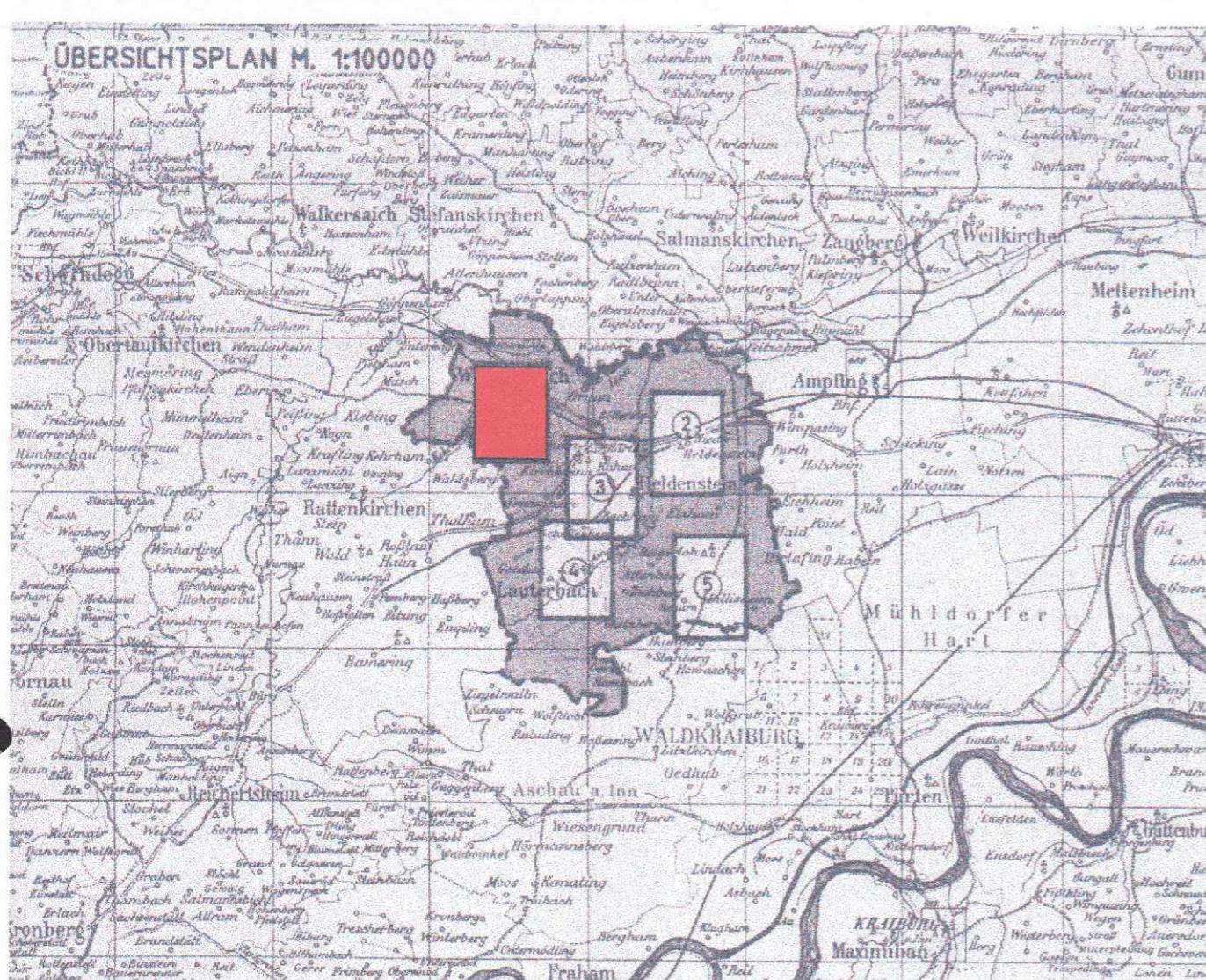
1. Aufstellungsbeschuß am **- 7. Juli 1998** - 6. Okt. 1998
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung vom **27. Jan. 1999** bis **- 1. März 1999**
3. Öffentliche Auslegung von **14. Dez. 1998** bis **14. Jan. 1999**
4. Feststellungsbeschuß am **- 2. März 1999**
5. Genehmigung durch das Landratsamt Mühldorf/Inn §6 BauGB Nr. vom
6. Öffentliche Auslegung §3 Abs. 2 BauGB Wiederholung aufgrund Ziffer 5 von bis
7. Feststellungsbeschuß am
8. Genehmigung durch das Landratsamt Mühldorf/Inn §6 BauGB Nr. vom **30. März 1999**
9. Bekanntmachung §6 Abs. 5 BauGB am **- 4. Aug. 1999**

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Aufkunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

- 3. Aug. 1999
Datum
1. Bürgermeister



Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.11.1998 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 30.03.1999 Az. 61-610/2. Sg. 35/4 h gemäß § 6 BauGB erteilt. Mühldorf a. Inn, den 03.11.1999



Planzeichenerklärung

- Änderungsbereich
- Mischgebiet MI
- Grünfläche

Gemeinde Heldenstein

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächennutzungsplanausschnitt Masstab 1:5000
Landkreis Mühldorf/Inn

Ingenieurbüro
Alexander Fischer Dipl.-Ing.(FH)
Schweppermannpark 6a
84539 Ampfing

INGENIEURBÜRO
ALEXANDER FISCHER
DIPLOM-INGENIEUR (FH)
SCHWEPPERMANNPARK 6A
84539 AMPFING
TEL. 08636/698246 FAX 698247

Geändert durch Gemeinderatsbeschuß
vom 12.11.1998

Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn

Az (bitte bei Antwort angeben) 61-610/2 Sg. 35/4	Bearbeiter Herr Heimerl	Mühldorf a. Inn, den 03.11.1999
Γ	Γ	Tel. Durchwahl-Nummer: 08631/699-336
Sachgebiet 36 im Hause		Ihr Schreiben / Ihr Anruf vom
L	Γ	Ihr Aktenzeichen <i>Ablage h.</i> 1.2.2000

Betreff: Bauleitplanung;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeind Heldenstein
(Bereich Weidenbach-Ost)

Anlagen: 1 Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht
i.d.F. vom 12.11.1998
1 Bekanntmachung

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
 Stellungnahme
 baldige Erledigung
 Rückgabe nach Kenntnisnahme
 Weiterleitung an
 Mitteilung über den Sachstand
 Ausfüllung und Rücksendung
anliegender Vordrucke

zum Verbleib Abgabenachricht wurde erteilt

Der Eingang Ihres Schreibens vom _____ wird bestätigt.

Beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.



Heimerl

Zutreffendes ist angekreuzt

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung und Auslegung der 5. Änderung des Flächennungsplanes
Heldenstein in der Fassung vom 12.11.1998

Der o.a. Planentwurf im Maßstab 1:5 000 der vom Gemeinderat am 02.03.1999
festgestellt wurde, ist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Bescheid vom
30.März 1999, Az. 61-610/2, Sg. 35/4 h genehmigt worden.

Die Genehmigung umfaßt folgende Flächen:

Weidenbach Ost Fl.Nr. 413 414 407/1 509/2 409/3 415/2 416 432 T

Der genehmigte Plan liegt mit Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein,
Schulstr. 5 a, 84431 Heldenstein, Zimmer Nr. 8, während der allgemeinen
Dienststunden (Mo - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Di u. Do 13:00 - 17:00 Uhr) öffentlich
aus und kann von jedermann eingesehen werden.

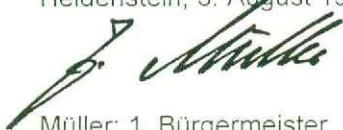
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird dieser vorbereitende Bauleitplan mit der
Veröffentlichung der Bekanntmachung wirksam.

§ 214 Abs. 1 und 2 BauGB enthalten Verfahrens- und Formvorschriften, die die
Beteiligung sowohl der Träger öffentlicher Belange als auch der Bürger, den
Erläuterungsbericht und Mängel bei der Abwägung betreffen. Gemäß § 215
BauGB sind Verletzungen dieser Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
Mängel und Fehler bei der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres, bzw. bei Abwägungsmängeln innerhalb 7 Jahre seit Bekanntmachung des
Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist
darzulegen.

Die gilt gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht, wenn Vorschriften über die
Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bauleitplanes verletzt worden sind.
Auf die, in der Anlage zu dieser Bekanntmachung bezeichneten
Genehmigungsaflagen und sonstigen Hinweise wird verwiesen.

Der Bekanntmachung sind Planausschnitte mit Kennzeichnung des beschriebenen
Gebietes beigehetet.

Heldenstein, 3. August 1999



Müller; 1. Bürgermeister

Gemeinde Heldenstein

5. Änderung des Flächennutzungsplanes



Ingenieurbüro
Alexander Fischer Dipl.-Ing.(FH)
Schweppermannpark 6a
84539 Ampfing

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Heldenstein besitzt einen von der Ortsplanungsstelle für Oberbayern ausgearbeiteten Flächennutzungsplan, der von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 5.2.1998 genehmigt wurde. Zum Flächennutzungsplan wurden bisher vier Änderungsverfahren durchgeführt.

2. Planänderungen

Ortsteil Weidenbach

Die Gemeinde weist im Osten des Ortsteils Weidenbach die Flächen mit den Fl.Nr. 407/1, 409/2, 409/3, 413, 414, 415/2, 416, 432, 432/5 und 435/6 als Mischgebiet MI aus. Bereits ortsansässige Firmen wollen auf diesen Flächen Betriebsstätten ansiedeln bzw. erweitern. Hierbei handelt es sich um eine Zimmerei, eine Schlosserei und um ein Bauunternehmen. Für die Fl.Nr. 407/1, 409/2, 409/3, 413 und einen Teil der Fl.Nr. 414 erfolgt eine Umwandlung von Allgemeinem Wohngebiet WA nach Mischgebiet MI.

3. Technische Infrastruktur

Für alle Änderungsflächen bestehen Anschlußmöglichkeiten an eine zentrale Wasser- und Abwasserentsorgung.

4. Natur und Landschaft

Auf den Änderungsflächen befinden sich keine ökologisch wertvollen Strukturen. Die Darstellung von Ortsrandeingrünungen auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist nicht parzellenscharf und ein Planungsziel ohne verbindliche Wirkung, das jedoch bei der Neubebauung beachtet werden sollte.

Ingenieurbüro
Alexander Fischer
Ampfing, den 12.11.98

INGENIEURBÜRO
ALEXANDER FISCHER
DIPLOM-INGENIEUR (FH)
SCHWEPPERBANNPARK 6A
84539 AMPFING
TEL. 08636/698246 FAX 698247
Alexander Fischer
Dipl.-Ing. (FH)

Gemeinde Heldenstein
Schulstraße 5 a
84431 Heldenstein

12. Nov. 1998


Bürgermeister